

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 31. März 2021

Seite 1

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Auslegung der Bewilligung vom 15.03.2021 zugunsten der Wassergewinnung Vierseenland gKU über die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV Andechs auf Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2021

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ▼ Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 3)“ für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/17 Tfl., 686/16, 686/2, 781, 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 396/10 Tfl., 690/3 Tfl., 699 Tfl., 700 Tfl., 452 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- ▼ Sachlicher Teilflächenutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- ▼ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Gilching für den Entwurf des Bebauungsplanes „Hochstift-Freising-Weg/Karolingerstraße“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 1314/11, 1318/2, 1321/14 und Teilflächen aus 1305/3 und 1322/6, jeweils Gemarkung Gilching;

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Auslegung der Bewilligung vom 15.03.2021 zugunsten der Wassergewinnung Vierseenland gKU über die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV Andechs auf Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU**

Die Bewilligung liegt mitsamt einer Rechtsbehelfsbelehrung und den mit Bescheidsvermerk versehenen Planunterlagen in der Zeit **vom 12.04.2021 bis einschließlich 25.04.2021**

**im Rathaus der Gemeinde Andechs**, Andechser Straße 16, 82346 Andechs,

zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 08152/9325-0. **Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung für die Trinkwasserentnahme aus dem Brunnen IV Andechs gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.**

Starnberg, den 18.03.2021

*Stefan Frey, Landrat*

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat Starnberg am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 73.908.400 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.405.800 Euro ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.912.900 Euro festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	385 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.318.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Starnberg, den 23.03.2021  
STADT STARNBERG

*Patrick Janik, Erster Bürgermeister*

II.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 22.03.2021 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2 (Stadtkämmerei, Zimmer 102) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Starnberg, den 23.03.2021  
STADT STARNBERG

*Patrick Janik, Erster Bürgermeister*

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ◆ **Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 3)“ für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/17 Tfl., 686/16, 686/2, 781, 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 396/10 Tfl., 690/3 Tfl., 699 Tfl., 700 Tfl., 452 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung des Bauausschusses vom 18.01.2021 wurden der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 18.01.2021 gefasst.

In Folge dessen liegen der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 3)“ i.d.F.v. 18.01.2021 (einschließlich Begründung und Umweltbericht) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- Relevanzprüfung und Brutvogelkartierung i.d.F.v. 13.07.2020, Büro Georg Hausladen M Sc. Biol., Berg

- Blendgutachten i.d.F.v. 05.03.2021, Büro SolPEG GmbH, Hamburg
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 11.11.2020 (Reflexionen von PV-Modulen)
- Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München, Schreiben vom 16.11.2020 (Klimaziele)
- Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München, E-Mail vom 23.11.2020 (Reflexionen von PV-Modulen)
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, E-Mail vom 13.11.2020 (geplantes Vorranggebiet für Wasserversorgung, Grundwasser, Altlasten, Niederschlagswasser)
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, E-Mail vom 04.11.2020 (Landwirtschaftsflächen und angrenzender Waldbestand)
- Stellungnahme Amperverband, Olching, Schreiben vom 26.10.2020 (Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung)

in der Zeit vom

**08. April bis einschließlich 10. Mai 2021**

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28

öffentlich aus. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

### Schutzgut

Art der vorhandenen Informationen

### Mensch

Lärm: relevant nur während Bauphase, Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 (Ergebnis: geringe Erheblichkeit)  
Blendwirkung: Blendgutachten für Projektflächen 1-3 (geringe Erheblichkeit)  
Erholungsseignung: Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 und intensive Landwirtschaft, Durchgrünung planinnerhalb und Eingrünung außerhalb durch Ausgleichsflächen, (geringe Erheblichkeit)

### Abfall

relevant nur während Bauphase (geringe Erheblichkeit)

### Boden

keine Altlastenverdachtsfläche, Bodenkomplex aus Kies/Schluff bis Lehm, Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft, künftig kein Schadstoff- oder Dünggeeintrag mehr, Druckbelastungen nur relevant während Bauphase, geringe Versiegelung durch Punktaufständerung der PV-Module und die Betriebsgebäude, Kampfmitteluntersuchung erfolgt vor Bauphase, Verkappung von Landwirtschaftsflächen (geringe Erheblichkeit)

### Wasser

geplantes Wasserschutzgebiet der Stadt Germering planaußerhalb, geplantes Vorranggebiet für Wasserversorgung, uneingeschränkte Versickerungsfähigkeit des Bodens (geringe Erheblichkeit)

### Klima und Lufthygiene

Südwestwindwetterlage, jährl. Niederschlagsmenge 900 – 1.100 mm, Föhnwindfluss, war und bleibt Kaltluftentstehungsgebiet, emissionsfreier Betrieb der PV-Module, erneuerbare Energie trägt zur CO<sub>2</sub>-Verringerung bei (geringe bzw. positive Erheblichkeit)

### Arten und Biotop (Flora und Fauna)

Relevanzprüfung und Brutvogelkartierung, kein Biotop gem. Biotoptypenkartierung betroffen, Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft, künftige extensive Bewirtschaftung (geringe Erheblichkeit)

### Orts- und Landschaftsbild

Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 und drei Stromtrassen mit Masten, künftige Höhenbeschränkung auf max. 3 m, Einbettung in Landschaft (geringe Erheblichkeit)

### Kultur und sonstige Sachgüter

keine Baudenkmäler bekannt, Bodendenkmal Römerstraße planaußerhalb (keine Erheblichkeit)

### Nutzung erneuerbarer Energien/ Energieeinsparung

erneuerbare Energie trägt zur CO<sub>2</sub>-Verringerung bei (positive Erheblichkeit)

### Landschaftsplan und sonstige Pläne

Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf ungeschädlich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

Derzeit wird im Parallelverfahren der sachliche Teilflächenutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB aufgestellt.

gez.

*Manfred Walter, Erster Bürgermeister*

- ◆ **Sachlicher Teilflächenutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.01.2021 wurden der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 26.01.2021 gefasst.

In Folge dessen liegen der Entwurf des sachlichen Teilflächenutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ i.d.F.v. 26.01.2021 (einschließlich Begründung und Umweltbericht) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- Relevanzprüfung und Brutvogelkartierung i.d.F.v. 13.07.2020, Büro Georg Hausladen M Sc. Biol., Berg
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 23.11.2020 (beantragtes Wasserschutzgebiet der Stadt Germering)
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 11.11.2020 (Reflexionen von PV-Modulen)
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Bodenschutzbehörde, E-Mail vom 16.11.2020 (Altlastenkataster)
- Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München, Schreiben vom 16.11.2020 (Klimaziele)
- Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München, E-Mail vom 23.11.2020 (Reflexionen von PV-Modulen)
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, E-Mail vom 13.11.2020 (geplantes Vorranggebiet für Wasserversorgung)
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, E-Mail vom 04.11.2020 (Landwirtschaftsflächen und angrenzender Waldbestand)
- Stellungnahme Amperverband, Olching, Schreiben vom 26.10.2020 (Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung)

in der Zeit vom

**08. April bis einschließlich 10. Mai 2021**

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28

öffentlich aus. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

### Schutzgut

Art der vorhandenen Informationen

### Mensch

Lärm: relevant nur während Bauphase, Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 (Ergebnis: geringe Erheblichkeit)  
Blendwirkung: Blendgutachten für Projektflächen südl. BAB 96 (geringe Erheblichkeit)  
Erholungsseignung: Vorbelastung durch benachbarte BAB

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 31. März 2021

Seite 2

96 und intensive Landwirtschaft, Durch- und Eingrünung der Projektflächen 1-3 auch durch Ausgleichsflächen (geringe Erheblichkeit)

**Abfall**  
relevant nur während Bauphase (geringe Erheblichkeit)

**Boden**  
keine Altlastenverdachtsfläche, Bodenkomplex aus Kies/Schluff bis Lehm, Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft, künftig kein Schadstoff- oder Düngeeintrag mehr, Druckbelastungen nur relevant während Bauphase, geringe Versiegelung durch Punktaufständerung der PV-Module und die Betriebsgebäude, Kampfmitteluntersuchung erfolgt vor Bauphase, Verknappung von Landwirtschaftsflächen (geringe Erheblichkeit)

**Wasser**  
geplantes Wasserschutzgebiet der Stadt Germering, geplantes Vorranggebiet für Wasserversorgung, uneingeschränkte Versickerungsfähigkeit des Bodens (geringe Erheblichkeit)

**Klima und Lufthygiene**  
Südwestwindwetterlage, jährl. Niederschlagsmenge 900 – 1.100 mm, Föhnneinfluss, war und bleibt Kaltluftstehungsgebiet, emissionsfreier Betrieb der PV-Module, erneuerbare Energie trägt zur CO<sub>2</sub>-Verringerung bei (geringe bzw. positive Erheblichkeit)

**Arten und Biotope (Flora und Fauna)**  
Relevanzprüfung und Brutvogelkartierung, kein Biotop gem. Biotoptypenkartierung betroffen, Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft, künftige extensive Bewirtschaftung (geringe Erheblichkeit)

**Orts- und Landschaftsbild**  
Vorbelastung durch benachbarte BAB 96 und drei Stromtrassen mit Masten, künftige Höhenbeschränkung auf max. 3 m, Einbettung in Landschaft (geringe Erheblichkeit)

**Kultur und sonstige Sachgüter**  
keine Baudenkmäler bekannt, Bodendenkmal Römerstraße am westlichsten Planrand (keine Erheblichkeit)

**Nutzung erneuerbarer Energien/ Energieeinsparung**  
erneuerbare Energie trägt zur CO<sub>2</sub>-Verringerung bei (positive Erheblichkeit)

**Landschaftsplan und sonstige Pläne**  
Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ge-

meinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern. Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB findet auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Derzeit wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 3)“ für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/17 Tfl., 686/16, 686/2, 781, 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 396/10 Tfl., 690/3 Tfl., 699 Tfl., 700 Tfl., 452 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried“ aufgestellt.

**Manfred Walter, Erster Bürgermeister**

◆ **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Gilching für den Entwurf des Bebauungsplanes „Hochstift-Freising-Weg/Karolingerstraße“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 1314/11, 1318/2, 1321/14 und Teilflächen aus 1305/3 und 1322/6, jeweils Gemarkung Gilching;**

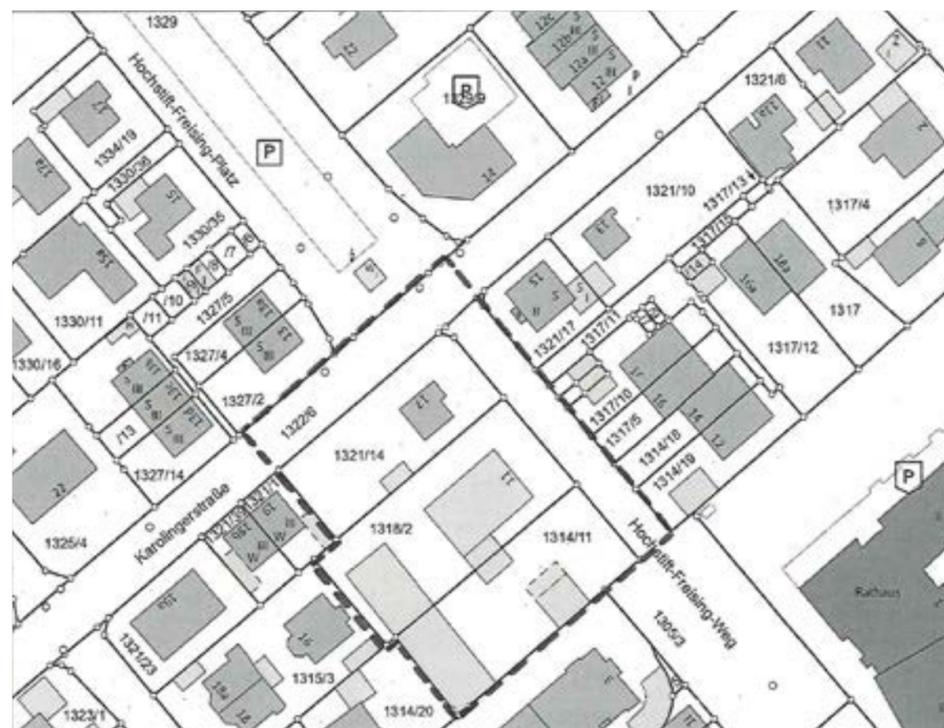
Der Bauausschuss der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 23.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Hochstift-Freising-Weg/Karolingerstraße“ in der Fassung vom 23.11.2020 inhaltlich gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB i.v.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 23.11.2020 liegen im Rathaus der Gemeinde Gilching, Bauamt, Rathausplatz 1, 82205 Gilching; Zimmer Nr. 01.15 in der Zeit vom

**12.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Gilching öffentlich aus. Der Umgriff des Bebauungsplanentwurfs ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan Hochstift-Freising-Weg/Karolingerstraße wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Stellungnahmen können während dieser Frist



schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann es zu abweichenden Öffnungszeiten bzw. Schließung des Rathauses Gilching kommen. Bitte informieren Sie sich unter 08105/3866-0, ob das Rathaus Gilching geöffnet ist und ob eine Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort und die Abgabe einer Stellungnahme für den Publikumsverkehr möglich ist. Sie erreichen das Bauamt ab dem 12.04.2021 selbstverständlich auch per E-Mail unter riedelsheimer@gemeinde.gilching.de bzw. huberm@gemeinde.gilching.de oder per Telefon 08105/3866-63 oder 08105/3866-60.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Planunter-

lagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage [www.gilching.de](http://www.gilching.de) unter der Rubrik Rathaus / Bekanntmachungen / Bauamt eingesehen und heruntergeladen werden.

ANLAGE: Lageplan (ohne Maßstab)

Gilching, 24.03.2021

**Manfred Walter, Erster Bürgermeister**



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.